
Anlage 2 zum Stromliefervertrag

Preisblatt

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber für den Lieferzeitraum:
- 01.01.2025 bis 31.12.2025 einen Preis in Höhe von ct/kWh.
- 01.01.2026 bis 31.12.2026 einen Preis in Höhe von ct/kWh.
- (2) Der Strompreis versteht sich frei Übergabestelle.
- (3) Der Strompreis versteht sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
- und zuzüglich - in ihrer jeweils aktuellen Höhe –
- Kosten für Messstellenbetrieb
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
 - Mehrkosten gemäß Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG)
 - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
 - Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Abschalt-Umlage gemäß § 18 AbLaV
 - Aufschläge gemäß Kraft- Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG)
 - Blindstromkosten nach den Maßgaben der jeweiligen Netzbetreiber
 - Stromsteuer
 - Mehrwertsteuer.
- (4) Die Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede Änderung der Netznutzungsentgelte, des Messstellenbetriebs, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, der Offshore Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz, der Abschalt-Umlage gemäß § 18 AbLaV und der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme Kopplungsgesetz zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (6) Der Auftragnehmer rechnet gegenüber dem Auftraggeber die Mehrkosten, die sich aus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz ergeben, nach Maßgabe des im Lieferzeitraum geltenden EEG ab. Maßgeblich für die Ermittlung der EEG-Umlage ist die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV).
- (7) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben oder Umlagen, so ist der Auftragnehmer zur Anpassung der Preise berechtigt und verpflichtet, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.